

Laufzeit: 01.07.2022 – 30.09.2024

gültig ab 01. Juli 2022

erstmals kündbar zum 30. September 2024

# BUNDESLOHNTARIFVERTRAG

vom 07. Juli 2022

**FÜR GELD- UND WERTDIENSTE  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**gültig mit Wirkung ab 1. Juli 2022**

Zwischen der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW),  
Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, Bundesvorstand  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

- andererseits -

wird folgender Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste abgeschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich:** für die Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich:** für alle Betriebe bzw. selbstständigen Betriebsabteilungen, die Geld- und Wertdienste in der Geldbearbeitung und / oder als Geld- und Werttransporte durchführen,
- persönlich:** für alle in diesen Bereichen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und für die im Geld- und Werttransport und in der Geld- und Wertbearbeitung operativ tätigen betrieblichen Angestellten (wie Einsatzleiter, Schichtleiter, Disponenten).

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

## § 2 Stundengrundlöhne

Die Stundengrundlöhne für Sicherheitsmitarbeiter betragen in Euro für die:

### a) *Mobile Dienstleistung:*      **Geld- und Werttransport**

Bundesland	bis 31.07.2022	1.Stufe ab 01.08.2022	2.Stufe ab 01.08.2023	3.Stufe ab 01.08.2024
Nordrhein-Westfalen	18,60	20,00	20,64	
Niedersachsen	18,01	19,36	20,04	
Baden-Württemberg				
Bayern	17,91	19,32	19,99	
Bremen				
Hamburg	17,59	19,00	19,71	
Hessen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland	16,60	18,09	18,91	
Schleswig-Holstein	15,48	17,29	18,07	
Berlin				
Brandenburg				
Mecklenburg-Vorpommern				
Sachsen	15,22	17,00	17,81	18,00
Sachsen-Anhalt				
Thüringen				

### b) *Stationäre Dienstleistung:*      **Geldbearbeitung**

Bundesland	bis 31.07.2022	1.Stufe ab 01.08.2022	2.Stufe ab 01.08.2023	3.Stufe ab 01.08.2024
Bayern	15,83	17,00	17,55	
Hessen				
Nordrhein-Westfalen	15,63			
Baden-Württemberg				
Bremen	15,60	16,85	17,44	
Hamburg				
Niedersachsen	15,40	16,63	17,38	
Rheinland-Pfalz				
Saarland	13,49	14,70	15,37	
Schleswig-Holstein				
Berlin				
Brandenburg				
Mecklenburg-Vorpommern				
Sachsen	12,96	14,48	15,13	15,33
Sachsen-Anhalt				
Thüringen				

- c) Werden für die in lit. a) und b) genannten Tätigkeiten Entgelte gezahlt, die über den bisherigen tariflichen Lohn hinausgehen, werden diese ebenfalls um den gleichen prozentualen Euro-Betragswert der jeweiligen Stufe des jeweiligen Bundeslandes angehoben, wie die tariflichen Stundengrundlöhne in den oben genannten Tabellen.
- d) Die Stundengrundlöhne der 2. Erhöhungsstufe ab 01. August 2023 werden über den in der Tabelle für die 2. Erhöhungsstufe angegebenen Betrag hinaus in Abhängigkeit von der Entwicklung der Inflationsrate in Deutschland nach folgender Formel erhöht (sog. Inflationsklausel):

Liegt die Inflationsrate höher als 5,0 Prozent gemäß den Feststellungen der Deutschen Bundesbank und des Statistischen Bundesamtes DESTATIS im Mittel für den Zeitraum 01. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 (5-monatiger Inflationsbetrachtungszeitraum), werden von der so ermittelten durchschnittlichen Inflation in Prozentpunkten 5-Prozentpunkte abgezogen. Der verbleibende Prozentpunktbetrag wird den oben genannten und zunächst am 07. Juli 2022 vereinbarten Tarifentgelten (Stundengrundlöhne) der 2. Stufe ab dem 01. August 2023 zugeschlagen.

*Beispiel zur Ermittlung des Mittels der Inflationsrate anhand hypothetischer Werte:  
Deutsche Bundesbank:*

Januar 2023	Februar 2023	März 2023	April 2023	Mai 2023
7,0 %	6,5 %	6,0 %	5,0 %	6,0 %

*Statistisches Bundesamt DESTATIS*

7,2 %	6,4 %	5,9 %	4,8 %	6,1 %
-------	-------	-------	-------	-------

*Die angegebenen Prozentpunkte werden addiert:*

$$7,0 + 6,5 + 6,0 + 5,0 + 6,0 + 7,2 + 6,4 + 5,9 + 4,8 + 6,1 = 60,9$$

*Die sich ergebende Summe wird durch 10 geteilt:  $60,9 : 10 = 6,09$*

*Die durchschnittliche Inflation in diesem Zeitraum läge danach bei 6,09 %.*

*Ermittlung der zusätzlichen prozentualen Erhöhung:*

*Von dem ermittelten Wert der durchschnittlichen Inflation werden 5 Prozentpunkte in Abzug gebracht. Der verbleibende Prozentpunktbetrag stellt den Prozentbetrag dar, um den sich die in der Tabelle unter 2. Stufe angegebenen Stundengrundlöhne zusätzlich erhöhen.*

$$6,09 \text{ Prozentpunkte} - 5 \text{ Prozentpunkte} = 1,09 \text{ Prozentpunkte}$$

*NRW-Stundengrundlohn mobile Dienstleistungen zum 01.08.2023 laut Tabelle in der 2. Stufe: 20,64 € zzgl. 1,09 % (entspricht 0,22 Euro) = 20,86 Euro ab dem 01.08.2023.*

- e) Sofern die vorgenannte Inflationsklausel greift, werden in den Bundesländern der Tarifregion Ost dennoch die Stundengrundlöhne jeweils zum 01.08.2024 gemäß der 3. Stufe im stationären Bereich um 20 Cent und die im mobilen Bereich um 19 Cent erhöht

### **§ 3 Betriebliche Angestellte**

Für die im Geld- und Werttransport und in der Geld- und Wertbearbeitung operativ tätigen betrieblichen Angestellten, wie Einsatzleiter, Schichtleiter und Disponenten mit Monatsvergütungen erhöhen sich die Monatsentgelte in der gleichen prozentualen Größenordnung und zu den gleichen Erhöhungszeitpunkten wie sie sich aus der Tabelle der Tariferhöhungen entsprechen § 2 b) für den Bereich der stationären Dienstleistung der Geldbearbeitung ergeben.

Die Regelungen aus § 2 d) und e) finden entsprechende Anwendung (Inflationsklausel).

### **§ 4 Fälligkeit der Vergütungsansprüche**

Die Abrechnung und die Fälligkeit der Vergütung ergibt sich aus § 10 des Bundesmanteltarifvertrages für die Geld- und Wertdienste vom 16.05.2022. Dieser lautet:

1. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist im Folgemonat bis spätestens zum 15. vorzunehmen. Die Auszahlung der Gehälter ist am jeweils Monatsletzten fällig. Günstigere Regelungen bleiben unberührt.
2. Dem Arbeitnehmer ist eine Abrechnung zu erteilen, aus der das Bruttoarbeitsentgelt, seine Zusammensetzung und Errechnung sowie sämtliche Abzüge und etwaige Abschlagszahlungen ersichtlich sind.
3. Die Zusendung der Abrechnung erfolgt an die zuletzt dem Arbeitgeber bekannt gegebene Adresse. Soweit die technischen Möglichkeiten beim Arbeitnehmer bestehen und er zustimmt, kann die Zusendung der Abrechnung auch in digitaler Form erfolgen.

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

### **§ 5 Arbeitsortprinzip**

Es gelten die Regelungen aus § 2 Ziffer 3 und 4 des BMTV für die Geld- und Wertdienste vom 16.05.2022. Diese lauten:

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung für die mobile Dienstleistung im Tarifsinne für inländische Unternehmen der Ort ist, an dem die Arbeit aufgenommen und beendet wird.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für die stationäre Dienstleistung in der Geldbearbeitung Ort der Erbringung der Arbeitsleistung der Ort ist, an dem die Arbeit im Geldbearbeitungszentrum aufgenommen und beendet wird.

## § 6 Ausschlussfristen

Es gelten die in § 21 des BMTV vom 16.05.2022 für die Geld- und Wertdienste vereinbarten Ausschlussfristenregelungen. Diese lauten:

1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis entfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.
2. Lehnt die Gegenpartei die Ansprüche schriftlich ab, sind die Ansprüche innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zugang der schriftlichen Ablehnung gerichtlich geltend zu machen.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen sowie der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst; über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgehende Ansprüche unterliegen den o. g. tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

## § 7 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Bundeslohntarifvertrag und die Anhänge 1 und 2 treten mit Wirkung zum 01. Juli 2022 in Kraft. Er hat eine Mindestlaufzeit bis 30. September 2024.
2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, jedoch erstmals zum 30. September 2024.
3. Dieser Bundeslohntarifvertrag setzt den Bundeslohntarifvertrag für Geld- und Wertdienste vom 07. Dezember 2020, die Anlage 1 zu § 2 lit. c) und die Anlage 2 zu § 4 jeweils vom 07. Dezember 2020 sowie den Anhang 1 „Betriebliche Altersvorsorge“ und den Anhang 2 „Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle“ jeweils vom 07. Dezember 2020 außer Kraft.
4. Die Tarifparteien streben die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages an.

Berlin/Bad Homburg, 07. Juli 2022

## Anhang 1

### Einkommensteuerfreie Zuwendung für Juli 2022

Für den nicht tabellenwirksamen Monat Juli 2022 erhalten die unter den Geltungsbereich dieses Bundeslohntarifvertrages vom 07. Juli 2022 fallenden Arbeitnehmer/innen, die im Monat Juli 2022 tatsächlich gearbeitet haben<sup>1</sup> und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, einmalig einen Gutschein nach folgenden Maßgaben:

1. Grundsätzlich erhalten alle Arbeitnehmer/innen einen Tankgutschein, die ein Kraftfahrzeug benutzen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Arbeitnehmer/innen, die kein Kraftfahrzeug nutzen und dies dem Arbeitgeber bis zum 15.09.2022 anzeigen, erhalten einen anderen Gutschein. Die Gutscheinart, die ersatzweise für den Tankgutschein gewährt wird, ist zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber für den jeweiligen Betrieb zu vereinbaren, in Unternehmen ohne Betriebsrat erfolgt die Festlegung der Gutscheinart durch den Arbeitgeber.
3. Der Wert des jeweiligen Gutscheins beläuft sich nach § 8 Absatz 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz (EStG) auf 50 Euro für Arbeitnehmer/innen, die *mehr als 50 % bis 100 %* der Vollzeitarbeitszeit von 173 h/Monat im Juli 2022 tatsächlich gearbeitet haben<sup>1</sup> (= Spanne ab 86,51 h bis 173 h Arbeitszeit) und auf 25 Euro für alle Arbeitnehmer/innen, die *bis zu 50 %* der vorgenannten Vollzeitarbeitszeit im Juli 2022 tatsächlich gearbeitet haben (unter 86,51 h Arbeitszeit).
4. Langzeitabwesende, die im Monat Juli 2022 aufgrund ihrer Langzeitabwesenheit keine tatsächliche operative Arbeitsleistung erbringen konnten, wie z. B. Arbeitnehmer/innen im Krankenstand, die nach Ablauf der 6. Woche wegen Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle haben, Arbeitnehmer/innen in Elternzeit o.ä., sind von der Gewährung des Tankgutscheins oder der Gewährung des anderen Gutscheins nach Ziffer 2. ausgenommen. Geringfügig Beschäftigte sind ebenfalls von der Gewährung eines Gutscheins nach Ziffer 1. und 2. ausgenommen.
5. Der Gutschein ist bis spätestens 31. Dezember 2022 zu gewähren. Abweichend von diesem Auszahlungszeitpunkt gilt für die Fa Prosegur in Thüringen die Frist für die Auszahlung aufgrund des aktuell laufenden Interessenausgleichs bis zum Ende der Laufzeit dieses Bundeslohntarifvertrages am 30. September 2024.

Berlin/Bad Homburg, 07. Juli 2022

## **Anhang 2 – Betriebliche Altersvorsorge, gültig ab 01. Juli 2022**

**zum Bundeslohntarifvertrag vom 07. Juli 2022 für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland, gültig mit Wirkung ab 01. Juli 2022**

- (1) Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Arbeitnehmer zum Zwecke einer betrieblichen Altersvorsorge von künftigen Entgeltansprüchen Teile durch Entgeltumwandlung verwenden und vom Arbeitgeber über einen festzulegenden Durchführungsweg abgeführt werden können.
- (2) Für die nachfolgenden Bundesländer gelten die folgenden Tarifverträge weiter, soweit die Betriebsparteien keine anderweitigen Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge getroffen haben:
  - Baden-Württemberg:**  
Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Baden-Württemberg vom 09.12.2003, gültig ab 01.01.2004,
  - Bayern:**  
Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern vom 13.02.2003, gültig ab 01.02.2003,
  - Nordrhein-Westfalen:**  
Tarifvertrag über betriebliche Altersvorsorge für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2002, gültig ab 01.11.2002.
- (3) Für die Kündigung dieses Anhangs 1 gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Bundeslohntarifvertrages.

Berlin/Bad Homburg, 07. Juli 2022